

**Schriftliche Anhörung
zu Gesetzentwurf – Drucks. [21/3597](#)**

Stellungnahmen von Anzuhörenden und Sachverständigen



HSGB
HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Innenausschuss des Hessischen Landtags
Vorsitzender Thomas Hering
Schlossplatz 1-3
65185 Wiesbaden
per Email an:
h.dransmann@ltg.hessen.de;**c.kehrein@ltg.hessen.de**

Referentin Frau Schaab
Abteilung 1.2
Unser Zeichen 1.2-SSch/Eh

Telefon 06108 6001-33
Telefax 06108 6001-57
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 28.04.2026

Datum 12.05.2026

**Schriftliche Anhörung des Innenausschusses des Hessischen Landtags zum
Gesetzentwurf
Fraktion AfD
Gesetz zur Beschleunigung der Ansprüche auf Angriffsentschädigung
Drucks. 21/3597**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hering,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf.

Eine Entbürokratisierung und Beschleunigung der Auszahlung der Angriffsentschädigung nach § 40 Abs. 7 HBeamtVG halten wir für sinnvoll und notwendig.

Zu diesem Zweck ist jedoch keine Gesetzesänderung erforderlich.

Das derzeitige, im Gesetzentwurf unter „A. Problem“ geschilderte Verfahren ergibt sich nicht aus dem Gesetzestext, sondern aus der geübten Verwaltungspraxis und kann damit auch unterhalb der Schwelle der Gesetzesänderung entbürokratisiert und beschleunigt werden.

Bei der Angriffsentschädigung steht der Gedanke der Fürsorge des Staates für die geschädigten Personen im Vordergrund. Es geht um Anerkennung und Unterstützung. Mit der Koppelung der Auszahlung an den rechtskräftigen Abschluss eines Straf- oder Ermittlungsverfahrens rückt dieser Gedanke jedoch in den Hintergrund. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen dienen einem anderen Zweck (Ermittlung der Täterschaft,

Hessischer Städte- und
Gemeindebund e.V.
Henri-Dunant-Str. 13
D-63165 Mühlheim am Main
Telefon 06108 6001-0
Telefax 06108 6001-57

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31
BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 044 224 00204

PRÄSIDENT
Markus Röder
ERSTER VIZEPRÄSIDENT
Dr. Johannes Hanisch
VIZEPRÄSIDENT
Matthias Baaß

GESCHÄFTSFÜHRER
Johannes Heger
Dr. David Rauber
Harald Semler

Schuldfragen, Beweiserhebung etc.). Es geht um strafrechtliche Sanktionen gegen die Täterin oder den Täter. Die Verfahren dauern oft lange. Staatliche Fürsorge ist damit in der aktuellen Praxis abhängig vom Tempo der Strafverfolgung und wird dadurch entwertet.

Hier sollte zukünftig die Entschädigungspraxis dahingehend geändert werden, dass die Entschädigung bereits dann ausgezahlt wird, wenn der Angriff plausibel belegt ist durch die Dienstunfallmeldung mit allen erforderlichen Angaben und Anlagen (genaue Sachverhaltsschilderung, ärztliche Befunde über die Verletzungen) sowie dem Nachweis der Erstattung einer Strafanzeige.

Natürlich besteht das Risiko der Auszahlung in Fällen, in denen später im Straf- oder Ermittlungsverfahren festgestellt wird, dass kein Angriff im rechtlichen Sinne vorgelegen hat. Es gibt jedoch im Beamtenrecht ausreichend gesetzliche Grundlagen, um die gezahlte Entschädigung in Fällen, in denen der Beamte oder die Beamtin die Auszahlung aufgrund bewusst falscher Angaben bekommen hat, zurückzuverlangen und gegebenenfalls auch disziplinarrechtlich vorzugehen. Daher wird das Missbrauchsrisiko als gering eingestuft.

Die Auszahlung sollte jedoch mit der Auflage verbunden sein, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet ist, nach Abschluss des Straf- oder Ermittlungsverfahrens die entsprechende Mitteilung der Staatsanwaltschaft oder das Strafurteil an die auszahlende Stelle zu übersenden, damit der Vorgang dort abgeschlossen oder die Rückzahlung in die Wege geleitet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rauber
Geschäftsführer

Hessische Landesfeuerwehrschule · Heinrich-Schütz-Allee 62 · 34134 Kassel

Aktenzeichen

0207-Behördenleitung-03d10-00005#2026-00001

Hessischer Landtag

Frau
Claudia Kehrein

Bearbeiter/in

Frau Alis Kushinchanov

Durchwahl

0561 31002 110

Fax

0561 31002 102

E-Mail

poststelle@hlfs.hessen.de

Ihr Zeichen

P 2.5

Ihre Nachricht

28.04.2026

per E-Mail

Datum

27.05.2026

Stellungnahme zur schriftlichen Anhörung des Innenausschusses des Hessischen Landtags

Sehr geehrte Frau Kehrein,

mit Bezug auf Ihre E-Mail vom 28. April 2026 baten Sie um Stellungnahme zur schriftlichen Anhörung des Innenausschusses des Hessischen Landtags.

Hiermit melde ich für die Hessische Landesfeuerwehrschule Fehlanzeige.

Mit freundlichem Gruß

gez. Dipl.-Ing. Baumann

Direktor

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Wilma Volkenand
Landesvorsitzende BSBD Hessen
Fuldablick 15; 36 199 Rotenburg a. d. Fulda
Tel.: 0151 400 93 93 7
E-Mail: w.volkenand@bsbd-hessen.de

Gesetzentwurf
Fraktion der AfD
Gesetz zur Beschleunigung der Ansprüche auf Angriffsentschädigung
Drucksache 21/3597
Einordnung und Hintergrund

19.05.2026

Die Angriffsentschädigung wurde am 22.02.2022 durch die damalige Justizministerin Kühne-Hörmann eingeführt. Vorausgegangen war eine intensive Kampagne des dbb Hessen, deren Höhepunkt ein großes Symposium mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Justiz, Wissenschaft und Gewerkschaften bildete. Unter den Gästen war unter anderem der Präsident des Oberlandesgerichtes, Prof. Dr. Poseck.

Die steigende Gewaltbereitschaft gegenüber Beschäftigten des öffentlichen Dienstes bis hin zu tödlichen Angriffen, machte ein deutliches Zeichen der Wertschätzung und Fürsorgepflicht des Landes Hessen notwendig.

Als Fachgewerkschaft begrüßen wir ausdrücklich, dass die Angriffsentschädigung im Gesetz verankert wurde. Beschäftigte, die im Auftrag des Landes Hessen handeln und durch einen rechtswidrigen Angriff einen Dienstunfall erleiden, verdienen eine zusätzliche Entschädigungsleistung. Als Zeichen des Respektes und der Wertschätzung.

Die bisherige Praxis der Entschädigungen erst nach Abschluss eines strafrechtlichen Verfahrens auszuzahlen, lehnen wir ab. In der Realität warten Betroffene häufig mehrere Monate auf eine Entscheidung. Stets mit dem Risiko bzw. Bewusstsein, dass eine Leistung abgelehnt werden könnte, weil der Beschuldigte abgeschoben, verschwunden oder aber als nicht schuldig beurteilt wurde. Informationen über den Sachstand des Verfahrens gibt es i. d. R. keine.

Ein Angriff bleibt jedoch ein Angriff. Die Entschädigung darf nicht von der Erreichbarkeit oder Schulfähigkeit des Täters abhängen.

Wir sprechen uns daher für den Antrag der Fraktion AfD aus. Eine Entschädigungsleistung muss zeitnah bewilligt werden können. Die Schilderung des Tathergangs, die ärztlichen Befunde; die

Strafanzeige und damit die Eröffnung eines staatsanwaltlichen Verfahrens sollte genügen.
Unabhängig vom Urteil.

Die Angriffsentschädigung ist ein wichtiges Zeichen der Wertschätzung. Ihre Wirkung kann natürlich nur erfolgreich sein, wenn die Gewährung zeitnah und verlässlich erfolgt.

Hessischer Landtag
Frau Claudia Kehrein / Herrn Henrik Dransmann
Schloßplatz 1-3
65183 Wiesbaden

h.dransmann@ltg.hessen.de /
c.kehrein@ltg.hessen.de

Landesgeschäftsstelle
Dwight-D.-Eisenhower-Str. 9
65197 Wiesbaden
Telefon (0611/97 45 44 04)
Telefax (0611/97 45 44 06)
kontakt@dpolg-hessen.de
www.dpolghessen.de

GS-AG

17.07.2026

**Gesetzentwurf – AfD Fraktion – Gesetz zur Beschleunigung der Ansprüche auf
Angriffsentschädigung
-Drucks. 21/3597 –**

Sehr geehrte Mitglieder des Innenausschusses,

danke für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf.

Die DPoIG Hessen stimmt dem Antragssteller zu, dass das derzeitige Verfahren zur Erlangung einer Angriffsentschädigung nach § 40 Abs. 7 HBeamtVG durchaus zu bürokratisch und langwierig ist, um den gut gemeinten Zweck der gesetzlichen Vorschrift zu erfüllen.

Eine Änderung wird von Seiten der DPoIG Hessen als **sinnhaft** und **zielführend** angesehen, da sonst bei den Beschäftigten des Landes der Eindruck entstehen kann, dass der Gesetzgeber mit der Vorschrift zwar eine öffentlich gut „verkaufbare“ Maßnahme getroffen hat, der Wille die Angriffsentschädigung aber auch tatsächlich den geschädigten Mitarbeitern schnell, unbürokratisch und effektiv zukommen zu lassen, fehlt geht.

Im diesem Sinne, wird durch die im Antrag genannten Vorschläge das Verfahren zur Erlangung der Entschädigung **verkürzt** und **entbürokratisiert**.

Das wäre sowohl für die bearbeitenden Stellen in den jeweiligen Behörden als auch und insbesondere für den/die Antragssteller/in eine spürbare Entlastung. Somit würde nach Ansicht der DPoIG Hessen das Instrument der Angriffsentschädigung bei den Mitarbeitenden des Landes auf allen Ebenen mehr Akzeptanz finden und die Fürsorge des Dienstherrn könnte effektiver greifen. Da weiterhin konkrete Nachweise, zum Beispiel das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen als auch eine Anzeigenkopie der Beantragung beizufügen sind, erhöht sich durch die Veränderung eine Gefahr der unrechtmäßigen Auszahlung nicht.



Alexander Glunz
DPoIG Landesvorsitzender



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Herrn Thomas Hering
Vorsitzender des Innenausschusses
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Ausschließl. per Mail an: h.dransmann@ltg.hessen.de
c.kehrein@ltg.hessen.de
ausschussdienst@ltg.hessen.de

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0

Durchwahl (0611) 17 06- 12

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27

e-mail-Zentrale: info@hlt.de

e-mail-direkt: bebensee-biederer@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 10.08.2026

Az. : Be/We/050.12

Gesetzentwurf Fraktion der AfD, Gesetz zur Beschleunigung der Ansprüche auf Angriffsentschädigung -Drucks. 21/3597-

Ihr Schreiben vom 28. April 2026

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns eingangs für die Gelegenheit, im Rahmen der schriftlichen Anhörung eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Ansprüche auf Angriffsentschädigung abgeben zu können.

Die Angriffsentschädigung war im Rahmen des 3. Dienstrechtsänderungsgesetzes (3. DRÄndG) Ende 2021 in § 40 Abs. 7 Hessisches Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG) aufgenommen worden. Sie ist eine Unfallfürsorgeleistung, die bei Dienstunfällen durch einen rechtswidrigen Angriff gewährt wird und wird als Zeichen des Respekts und der Anerkennung dafür, dass Beschäftigte des öffentlichen Dienstes einen Angriff aushalten mussten, der auf den Staat an sich zielte, gezahlt.

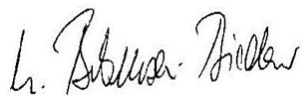
Anspruchsberechtigt sind u.a. neben Beamtinnen und Beamten sowie anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes über den sogenannten Angriffsentschädigungserlass des Innenministeriums auch ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, Helfer im Katastrophenschutz, ehrenamtliche Wahlbeamte in Kommunen und kommunale Mandatsträger. Über die Angriffsentschädigung wird nach bestandskräftiger Bescheidung des Unfalls sowie nach rechtskräftigem Abschluss des Straf- bzw. Ermittlungsverfahrens entschieden.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht nun vor, eine Entschädigung bereits dann auszus zahlen, wenn eine Strafanzeige oder ein Strafantrag gestellt worden sind, ohne den Abschluss des Verfahrens abwarten zu müssen.

Die uns im Rahmen der verbandsinternen Anhörung zugegangenen Stellungnahmen aus den hessischen Landkreisen sprechen sich gegen eine Änderung der Rechtslage im Rahmen der Auszahlung der Entschädigung aus. Zwar ist es wichtig, dass erlittene Schäden möglichst zeitnah ausgeglichen werden und gerade Personen, die für den Staat eintreten, Sicherheit und Wertschätzung erfahren müssen. Erforderlich ist in dem vorgesehenen Verfahren aber genauso eine notwendige Prüfung der Anspruchsvoraussetzung und die Einhaltung rechtsstaatlicher Abläufe.

Wir sprechen uns daher gegen eine Änderung der aktuellen Regelung in § 40 Abs. 7 HBeamtVG und damit gegen den vorliegenden Gesetzentwurf aus.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Bebensee-Biederer', written in a cursive style.

Ute Bebensee-Biederer
Referatsleiterin



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Herrn Thomas Hering
Vorsitzender des Innenausschusses
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Ausschließl. per Mail an: h.dransmann@ltg.hessen.de
c.kehrein@ltg.hessen.de
ausschussdienst@ltg.hessen.de

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0

Durchwahl (0611) 17 06- 12

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27

e-mail-Zentrale: info@hlt.de

e-mail-direkt: bebensee-biederer@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 10.08.2026

Az. : Be/We/050.12

Gesetzentwurf Fraktion der AfD, Gesetz zur Beschleunigung der Ansprüche auf Angriffsentschädigung -Drucks. 21/3597-

Ihr Schreiben vom 28. April 2026

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns eingangs für die Gelegenheit, im Rahmen der schriftlichen Anhörung eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Ansprüche auf Angriffsentschädigung abgeben zu können.

Die Angriffsentschädigung war im Rahmen des 3. Dienstrechtsänderungsgesetzes (3. DRÄndG) Ende 2021 in § 40 Abs. 7 Hessisches Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG) aufgenommen worden. Sie ist eine Unfallfürsorgeleistung, die bei Dienstunfällen durch einen rechtswidrigen Angriff gewährt wird und wird als Zeichen des Respekts und der Anerkennung dafür, dass Beschäftigte des öffentlichen Dienstes einen Angriff aushalten mussten, der auf den Staat an sich zielte, gezahlt.

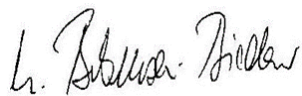
Anspruchsberechtigt sind u.a. neben Beamtinnen und Beamten sowie anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes über den sogenannten Angriffsentschädigungserlass des Innenministeriums auch ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, Helfer im Katastrophenschutz, ehrenamtliche Wahlbeamte in Kommunen und kommunale Mandatsträger. Über die Angriffsentschädigung wird nach bestandskräftiger Bescheidung des Unfalls sowie nach rechtskräftigem Abschluss des Straf- bzw. Ermittlungsverfahrens entschieden.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht nun vor, eine Entschädigung bereits dann auszus zahlen, wenn eine Strafanzeige oder ein Strafantrag gestellt worden sind, ohne den Abschluss des Verfahrens abwarten zu müssen.

Die uns im Rahmen der verbandsinternen Anhörung zugegangenen Stellungnahmen aus den hessischen Landkreisen sprechen sich gegen eine Änderung der Rechtslage im Rahmen der Auszahlung der Entschädigung aus. Zwar ist es wichtig, dass erlittene Schäden möglichst zeitnah ausgeglichen werden und gerade Personen, die für den Staat eintreten, Sicherheit und Wertschätzung erfahren müssen. Erforderlich ist in dem vorgesehenen Verfahren aber genauso eine notwendige Prüfung der Anspruchsvoraussetzung und die Einhaltung rechtsstaatlicher Abläufe.

Wir sprechen uns daher gegen eine Änderung der aktuellen Regelung in § 40 Abs. 7 HBeamtVG und damit gegen den vorliegenden Gesetzentwurf aus.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Bebensee-Biederer', written in a cursive style.

Ute Bebensee-Biederer
Referatsleiterin

Campus Gießen
Fachbereich Polizei

Prof. Dr. Michael Bäuerle, LL.M.

Talstr. 3, 35394 Gießen
0611/3256-2668
Michael.Baeuerle@hoems.hessen.de

Hessische Hochschule für öffentliches Management und
Sicherheit, Campus Gießen, Talstraße 3, 35394 Gießen

An Frau
Präsidentin des Hessischen Landtags
– z. Hd. Herrn Henrik Dransmann –
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

– *per E-Mail* –

**Gesetzentwurf der Fraktion der AfD „Gesetz zur Beschleunigung der Ansprüche auf
Angriffsentschädigung“ (LT-Drucks. 21/3597), schriftliche Anhörung**

Ihr Schreiben vom 28.04.2026

Gießen, den 10. August 2026

Sehr geehrter Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich herzlich für die Einladung zu der o.g. schriftlichen Anhörung des
Innenausschusses und die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den o.g. Gesetzentwurf; in
Annahme dieser Einladung übersende ich die nachfolgende Stellungnahme.

Für Ihre Bemühungen besten Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Michael Bäuerle, LL.M.

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf „Gesetz zur Beschleunigung der Ansprüche auf Angriffsentschädigung “ (LT-Drucks. 21/3597)

I. Vorbemerkung

Gegenstand des Gesetzentwurfs ist die am 1.12.2021 in Kraft getretene Regelung des § 40 Abs. 7 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes (HBeamtVG)¹.

Nach dieser Regelung über die sog. Angriffsentschädigung erhalten hessische Beamte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes in Hessen eine einmalige sog. Angriffsentschädigung in Höhe von 2.000 €, wenn sie im Dienst Opfer eines rechtswidrigen Angriffs werden oder außerhalb des Dienstes Opfer eines „dienstbezogenen“ rechtswidrigen Angriffs werden.

Die auf diese Regelung bezogene Verwaltungspraxis des für diese Entscheidungen zuständigen Regierungspräsidiums Kassel war in dieser Legislaturperiode bereits mehrfach Gegenstand von parlamentarischen Anfragen (vgl. LT-Drucks. 21/396, 31/2965, 21/3042, 21/4227).

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der Regelung (siehe Text in Fn. 1) ein neuer Satz 3 angefügt werden, der lautet: „Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt, wenn die Beamtin und der Beamte eine genaue Schilderung des Angriffs einen ärztlichen Erstbefund über die erlittene Verletzung, das Aktenzeichen des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens und eine Kopie der Strafanzeige mitgeteilt hat.“ Der bisherige Satz 3 der Regelung soll Satz 4 werden.

II. Bewertung der vorgeschlagenen Regelung

Ausweislich der Bezeichnung des Gesetzentwurfs soll mit der vorgeschlagenen Regelung vor allem eine **Beschleunigung** der Bewilligung und Auszahlung der Angriffsentschädigung durch die zuständige Behörde erreicht werden.

¹ Die Regelung lautet:

„§ 40 Unfallausgleich und Angriffsentschädigung

(1) bis (6) ...

(7) 1Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff oder außerhalb des Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 36 Abs. 4 einen Dienstunfall erleidet, erhält eine einmalige Angriffsentschädigung in Höhe von 2000 Euro. Ist eine Beamtin oder ein Beamter an den Folgen eines Dienstunfalls der in Satz 1 bezeichneten Art verstorben, wird die Entschädigungsleistung jeweils insgesamt

1.der Witwe, dem Witwer sowie den versorgungsberechtigten Kindern,

2.den Eltern sowie den nicht versorgungsberechtigten Kindern, soweit Anspruchsberechtigte im Sinne der Nr. 1 nicht vorhanden sind, oder

3.den Großeltern und Enkeln, soweit Anspruchsberechtigte im Sinne der Nr. 1 und 2 nicht vorhanden sind,

gewährt. Satz 1 und 2 finden auf andere Angehörige des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung.“

Rechtspolitisch mag die Beschleunigung von Verwaltungsentscheidungen – im Bereich der Angriffsentschädigung, wie in vielen anderen Bereichen – zwar ein wünschenswertes Ziel sein. Dogmatisch bedeutet die hier vorgeschlagene Regelung indessen nicht weniger als eine Abkehr vom sog. Amtsermittlungsgrundsatz, also der in § 24 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) normierten Verpflichtung aller hessischen Behörden, den für Verwaltungsentscheidungen relevanten Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Dieser der „materiellen Wahrheitsfindung“ dienende² Grundsatz ist essentiell für die Verwirklichung des öffentlichen Interesses an einem rechtmäßigen Gesetzesvollzug.³

Dieser Grundsatz ist auch verfassungsrechtlich von großer Bedeutung, sichert er doch nicht weniger als die von Art. 20 Abs. 3 GG garantierte Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und die durch Art. 3 GG vorgegebene Gleichheit der Bürger/innen im Verwaltungsverfahren.⁴

Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen daher einer Rechtfertigung, die nach hier vertretener Ansicht nicht in der eventuellen Dauer des mit einer sorgfältigen Sachverhaltsermittlung einhergehenden Zeitverzugs gefunden werden kann. Dies gilt umso mehr, als eine solche lange Dauer von der Begründung des Gesetzentwurfs empirisch in keiner Weise belegt wird und es bei der – nunmehr beschleunigt zu treffenden – Entscheidung immerhin um die Verwendung öffentlicher Mittel geht.

Hinzu kommt, dass die sog. Angriffsentschädigung gleichsam eine zusätzliche „Gratifikation“ darstellt, die neben die wesentlich bedeutenderen – selbstverständlich unabhängig von dieser bestehenden – Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche der betroffenen Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen den/die Schädiger/innen treten; soweit Polizei- und Feuerwehrangehörige betroffen sind, treten sie zudem neben die – der Gefährlichkeit der jeweiligen Tätigkeit Rechnung tragenden – besoldungsrechtlich gewährten Polizei- und Feuerwehrezulagen.

Rechtsdogmatisch scheint die vorgeschlagene Regelung auch insoweit fragwürdig, als sie offenlässt, was nach der „Bewilligung und Auszahlung“ auf der Grundlage einer genauen Schilderung des Angriffs, eines ärztlichen Erstbefunds, eines staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens und der Kopie einer Strafanzeige seitens der zuständigen Behörde erfolgen soll. Soll diese aufrecht erhalten werden, wenn die Staatsanwaltschaft und/oder das Gericht im Nachhinein zu dem Ergebnis gelangen, dass es sich nicht um einen rechtswidrigen Angriff gehandelt hat?

Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten wäre in diesem Fall m.E. eine Wiederaufnahme des Verfahrens unabdingbar, so dass die Verwaltung ohnehin gehalten wäre, den weiteren Verlauf des Verfahrens zu verfolgen. Die beschleunigte Bewilligung und Zahlung würde insoweit nicht mit einem weniger aufwendigen Verfahren einher gehen. In einigen – wenn auch voraussichtlich wenigen – Fällen, hätte die Beschleunigung zudem wegen der notwendigen Aufhebung des Bewilligungsbescheids den Preis einer „Verdopplung“ des

² Vgl. BVerwG, JZ 1972, S. 119.

³ Vgl. Schoch/Schneider/Schneider, 7. EL Mai 2025, VwVfG § 24 Rn. 8 f.

⁴ Vgl. auch dazu m.w.N. Schoch/Schneider/Schneider, 7. EL Mai 2025, VwVfG § 24 Rn. 8 f.

Verfahrens. Dogmatisch würden diese Fälle zudem die schwierige Frage aufwerfen, ob es sich bei der ursprünglichen Bewilligung – im Hinblick auf die nunmehr geltende Neuregelung in § 40 Abs. 7 S. 3 HBeamtVG – um einen rechtmäßigen Verwaltungsakt gehandelt hat (der nur nach den Maßgaben des § 49 HVwVfG widerrufen werden dürfte) oder einen rechtswidrigen Verwaltungsakt (der nach § 48 HVwVfG zurückgenommen werden könnte).

Zweifelhaft erscheint in dem Gesetzentwurf auch die vorgesehene Anforderung der Vorlage einer „Kopie der Strafanzeige“. Eine Strafanzeige (rechtlich genauer: ein Strafantrag) ist zum einen nur bei sog. Antragsdelikten überhaupt erforderlich; zum anderen kommt ihm über die gleichzeitig erforderliche „genaue Schilderung des Angriffs“ keinerlei zusätzliche Bedeutung im Hinblick auf die Glaubhaftmachung des zugrunde liegenden Sachverhalts zu.

III. Ergebnis

Vor dem Hintergrund der dargestellten rechtlichen Gesichtspunkte halte ich die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung insgesamt für wenig durchdacht, rechtspolitisch verfehlt und rechtsstaatlich bedenklich.

Für den Fall, dass der Landtag im Hinblick auf die unbestritten steigende Zahl an Angriffen auf Angehörige des öffentlichen Dienstes, insbesondere Angehörige der Polizei, der Feuerwehren und der Rettungsdienste, gleichwohl Handlungsbedarf sieht, sei es erlaubt, einen Blick in die Vorschriften des § 80a Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg und des § 117 SGB XIV zu empfehlen. Diese haben – offensichtlich in der Annahme eines entsprechenden Bedarfs – jeweils diesbezüglich rechtsdogmatisch weit durchdachtere und rechtspolitisch tragfähigere Regelungen getroffen.

gez.

Prof. Dr. Michael Bäuerle, LL.M.